

Nr.54 vom 17.07.2025

## **Amtliche Bekanntmachung**

Hg.: Präsidium der BHH

### **Satzung**

**über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die  
Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen für die  
Studiengänge der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH)**

**vom 17. Juli 2025**

## **Satzung**

### **über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen für die Studiengänge der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH)**

Der Hochschulsenat der Beruflichen Hochschule Hamburg hat am 17. Juli 2025 gemäß §§ 40 Absatz 5, 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S.241), die nachfolgende Ordnung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen für die Studiengänge der Beruflichen Hochschule Hamburg beschlossen.

Die folgende Ordnung dient der Umsetzung der in § 8 Studien- und Prüfungsordnung der BHH und § 40 Abs. 1 und 2 des Hamburger Hochschulgesetzes vorgesehenen Anerkennung und Anrechnung von Leistungen. Durch diese Ordnung soll die Vergleichbarkeit der angesetzten Kriterien und des angewendeten Verfahrens über alle Studiengänge der BHH hinweg vereinheitlicht werden und dadurch die Transparenz für alle Hochschulmitglieder sichergestellt werden. Zudem sollen die Regelungen in dieser Ordnung die Auslandsmobilität fördern.

#### **§ 1 Grundlage**

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen wird in Umsetzung der Lissabon-Konvention 1 gemäß § 40 Abs. 1 und 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und § 8 Studien- und Prüfungsordnung der BHH (StuPrO) durchgeführt.

(2) Die Prüfung der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt anhand des Kriteriums „wesentlicher Unterschied“ nach § 2. Die Prüfung der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen erfolgt anhand des Kriteriums „Gleichwertigkeit“ nach § 3.

(3) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 2 sowie über die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Kenntnissen und Qualifikationen gemäß § 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss des Studiengangs, für den die Anerkennung angestrebt wird gem. § 8 Abs. 4 StuPrO. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben an die oder den Vorsitzenden oder eine andere fachlich geeignete Person delegieren.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) stellt einheitliche Entscheidungen, angemessene Information der Studierenden und ein transparentes Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist von in der Regel bis zu drei Monaten sicher. Die Verwaltungsakte sind zu dokumentieren.

1 Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region Lissabon, 1997, vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 15, ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 2007, S. 713 ff

## **§ 2 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) An einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie in Deutschland oder im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich anzuerkennen. Die Anerkennung kann nur dann versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der erbrachten Studien- und Prüfungsleistung und den an der Beruflichen Hochschule Hamburg zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nachgewiesen wird.

(2) Für die Klärung der Frage, ob ein wesentlicher Unterschied i.S.d. Abs. 1 vorliegt sind folgende Kriterien zu prüfen und mit der zu ersetzenden Leistung an der BHH zu vergleichen:

1. die Qualität des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde (s. unten „Qualität“),
2. das Niveau, auf dem die Leistung erbracht wurde (s. unten „Niveau“),
3. die Lernergebnisse bzw. Lernziele,
4. der Workload und
5. das Profil der Studien- und Prüfungsleistungen.

1. Qualität: Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Qualität besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem akkreditierten Studiengang an einer Hochschule oder in einem Studiengang an einer Hochschule, deren internes Qualitätssicherungssystem akkreditiert ist, erbracht wurden. Sofern ein Studiengang an einer Hochschule in Deutschland nicht der Pflicht zur Akkreditierung unterliegt, insbesondere Diplom-, Magister oder Staatsexamensstudiengänge, können andere geeignete Kriterien zur Beurteilung der Qualität des Studiengangs herangezogen werden.

2. Niveau: Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Niveaus besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang einer vergleichbaren Stufe des Graduierungssystems (Bachelorstudiengang oder anderer Studiengang) erworben wurden. Studiengänge im Ausland sind entsprechend der Äquivalenzklassen des angestrebten Studienabschlusses gemäß der Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB der KMK) einzuordnen. Studien- und Prüfungsleistungen können auch anerkannt werden, wenn sie in einem Studiengang erbracht wurden, der einer anderen Niveaustufe zugeordnet ist, sofern die Lernergebnisse gem. Nr. 3 der erbrachten Leistungen dem der zu ersetzenden Leistungen entsprechen.

3. Lernergebnisse bzw. Lernziele: Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Lernergebnisse bzw. Lernziele besteht, wenn

a. die zu ersetzenden Leistungen einem Pflichtbereich gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zugeordnet sind und die Lernergebnisse der zu ersetzenden und der erbrachten Leistungen sich hinsichtlich der Kenntnisse, der Fähigkeiten, diese Kenntnisse anzuwenden sowie der weiteren zu erwerbenden Kompetenzen und im Schwierigkeitsgrad nicht wesentlich unterscheiden. Beim Vergleich der Lernergebnisse bzw. Lernziele gemäß den genannten Kriterien ist kein detaillierter Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter dem Bezugspunkt der Erfordernisse des weiteren Studiums und dem Erreichen des Studienziels gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vorzunehmen, oder

b. die zu ersetzenden Leistungen einem Wahlpflichtbereich gemäß der jeweiligen Studiengangsspezifischen Bestimmungen zugeordnet sind und die erbrachten Leistungen dem Profil des Wahlpflichtbereichs gem. Nr. 5 entsprechen.

4. Workload: Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Workloads besteht, wenn der Workload einen vergleichbaren Umfang hat oder wenn trotz Abweichungen im Workload die Lernergebnisse gemäß Nr. 3 erzielt wurden. Bei der Beurteilung sind die qualitativen Ergebnisse (Lernergebnisse gem. Nr. 3) von größerem Gewicht als der quantitative Umfang (Workload). Sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder einem anderen Leistungspunktesystem ausgewiesen, ist der Workload bezüglich der Leistungspunkte zu vergleichen; dabei sind Unterschiede von Leistungspunktesystemen zu berücksichtigen. Eine Anerkennung erfolgt auch, wenn keine Leistungspunkte ausgewiesen sind, die Unterlagen gemäß Absatz 3 aber dennoch darüber Aufschluss geben, dass die Leistungen erbracht und die Lernergebnisse gem. Nr. 3 hinreichend erzielt wurden.

5. Profil: Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Profils besteht, wenn im Falle der Anerkennung die wesentlichen, in der Prüfungsordnung oder den Modulhandbüchern verankerten Merkmale des Studiengangs, für den die Anerkennung erfolgen soll, z.B. Schwerpunkte oder zentrale Qualifikations- und Kompetenzziele, erfüllt sind. Bei dem Vergleich soll die Befähigung zum erfolgreichen weiteren Studium und die Möglichkeit zum Erwerb eines Abschlusses gemäß dem Studiengangprofil betrachtet und keine inhaltliche Detailprüfung vorgenommen werden.

### **§ 3 Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen**

(1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden auf Antrag in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungsleistungen eines Studiengangs angerechnet. Folgende Arten des Kompetenzerwerbs werden berücksichtigt:

1. formale, insbesondere bundes- und landesrechtlich geregelte Bildungsabschlüsse der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach Berufsbildungsgesetz,

Handwerksordnung, Seemannsgesetz und aus dem berufsbildenden Schulwesen sowie gleichgestellte Abschlüsse;

2. non-formale, insbesondere nicht bundes- oder landesrechtlich geregelte Aus- und Weiterbildungsabschlüsse von Berufsverbänden, Fachgesellschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, sofern sie einem fachlich-inhaltlichen Qualitätssicherungssystem unterliegen und auf einer vergleichbaren Art der Kompetenzfeststellung wie die zu ersetzenden Leistungen beruhen;

3. informelle, insbesondere durch Berufspraxis erworbene Kompetenzen.

(2) Bei der Prüfung auf Gleichwertigkeit gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 sind die erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen nach den folgenden Kriterien zu beurteilen:

1. Niveau: Zur Beurteilung des Niveaus soll der Europäische bzw. Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) herangezogen werden, sofern die erforderlichen Beschreibungen der erworbenen Kompetenzen vorgelegt werden können. Zur Beurteilung fremdsprachlicher Kompetenzen soll der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen des Europarats herangezogen werden.

2. Lernergebnisse bzw. Lernziele: Die Gleichwertigkeit ist anhand der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Eine schriftliche oder mündliche Kompetenzfeststellungsprüfung ist zulässig; die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung sind entsprechend anzuwenden.

3. Nachweis: Zur Überprüfung der Gleichwertigkeit müssen die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignete Unterlagen vorlegen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere Prüfungszeugnisse oder sonstige lernergebnisorientierte Nachweise oder Kompetenzfeststellungsverfahren des Bildungsträgers. Lernergebnisse und Niveau sind darüber hinaus durch Lehr- und Ausbildungspläne der Einrichtungen sowie Nachweise der Ausbildungsdauer zu belegen. In den Fällen der durch Berufspraxis erworbenen Kompetenzen sind qualifizierte Arbeits- oder sonstige Praxiszeugnisse vorzulegen. Der Prüfungsausschuss der Beruflichen Hochschule Hamburg kann ergänzende Unterlagen wie z.B. Klausuren, Prüfungsstücke, Arbeitsproben, Berichte oder Dokumentationen anfordern oder eine schriftliche Reflexion einfordern, in der die Antragstellerin oder der Antragsteller darlegt, inwieweit sie oder er über die geforderten Kompetenzen verfügt.

4. Die Anrechnung und Anerkennung erfolgen für das Modul. Eine Anrechnung von Prüfungsteilen ist gem. § 8 Abs. 1 Satz 5 StuPrO nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

## **§ 4 Auslandsmobilität**

(1) Auslandsmobilität kann im Rahmen des Erasmus-Programms, von Hochschulkooperationen im Ausland oder außerhalb von Kooperationsvereinbarungen (sog. „Free Mover“) erfolgen.

(2) Im Rahmen des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen i.S.d. § 2 anerkannt. Im Rahmen einer Erasmus-Mobilität ist vor Abreise der oder des Studierenden ins Ausland zwingend eine schriftliche Vereinbarung („Learning Agreement“) erforderlich.

Das Learning Agreement wird zwischen der oder dem Studierenden, der Studiengangsleitung und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule abgeschlossen. Vor der Zeichnung ist die Lernvereinbarung hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit der Kurse mit dem zuständigen Prüfungsausschuss abzustimmen und eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Dasselbe gilt für ggf. notwendige Änderungen des Learning Agreements zu Beginn der Mobilität. Nach der Rückkehr aus dem Ausland werden die in der schriftlichen Vereinbarung („Learning Agreement“) aufgeführten Leistungen ohne erneute Befassung des Prüfungsausschusses i.S.d. § 8 StuPrO anerkannt, sofern die zuvor festgelegten notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere die einzelnen Leistungen müssen vollständig und erfolgreich abgeschlossen und durch ein Transcript of Records nachgewiesen werden. Die Erasmus Charta der Hochschule ist in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Soweit der Austausch außerhalb des Erasmus-Programms erfolgt, ist auf Anfrage der oder des Studierenden in einer nach Absatz 2 Satz 2 erforderlichen schriftlichen Vereinbarung („Learning Agreement“) die Art und der Umfang der für eine Anerkennung vorgesehenen Leistungspunkte verbindlich zu regeln. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 5 Antragsverfahren und Mitwirkungspflicht**

(1) Anträge sind grundsätzlich in der Frist des § 8 Abs. 4 StuPrO zu stellen. Sofern sich der Antrag auf Wahl- oder Spezialisierungsmodule bezieht, so ist eine Antragstellung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des 7 Wahl- und Spezialisierungsmodulangebots für die jeweilige Jahrgangskohorte des antragstellenden Studierenden zulässig. Bezieht sich der Anrechnungsantrag auf eine parallel zum Studium an der BHH erworbenen Ausbildungsabschluss, so ist der Antrag innerhalb von sechs Wochen nach Ausstellung der Abschlussdokumente durch die zuständige Stelle i.S.d. Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zu stellen.

(2) Der Antrag ist in Textform unter Verwendung bereitgestellter Formulare, oder, soweit eine entsprechende Funktionalität im Studierendenportal verfügbar ist, über dieses Portal, beim Prüfungsamt einzureichen. Auf dem Antrag sind folgende Daten der antragstellenden Person anzugeben:

- a. Name und Anschrift
- b. Studiengang und Matrikelnummer

c. die von der BHH zugewiesene E-Mail-Adresse

(3) In dem Antrag sind eindeutig anzugeben:

- a. die Referenzleistung, welche durch die erbrachte Leistung ersetzt werden soll,
- b. der beantragte Umfang der Übernahme der Leistung in Leistungspunkten bzw. ECTS.

(4) Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlich sind, namentlich Informationen über Erfolg, ggf. Bewertung und konkrete Details der erbrachten Leistungen, ausgestellt durch die Einrichtung, an der sie erbracht worden sind:

- a. Belege über formal erbrachte Leistungen bzw. erworbene Lernergebnisse, insbesondere Zeugnisse, Urkunden, Notenspiegel, Diploma Supplements und Transcripts of Records,
- b. Belege über das formalisierte Lernsetting, in dessen Rahmen die Leistung bzw. das Lernergebnis erbracht bzw. erworben wurde, insbesondere Modulhandbücher und Modulbeschreibungen sowie Lern- und Arbeitsmaterialien von Einrichtungen der hochschulischen Weiterbildung, der beruflichen oder der Erwachsenenbildung,
- c. bei Anträgen betreffend außerhochschulisch erbrachte Leistungen Belege über informell bzw. in nicht formalisierten Lernsettings erworbene Lernergebnisse, etwa Arbeitsproben oder Dokumente des Arbeitgebers.

(5) Einem Antrag betreffend außerhochschulisch erbrachte Leistungen ist zudem stets eine tabellarische Übersicht über Ausbildungen und den beruflichen Werdegang beizufügen.

(6) Dokumente wie Zeugnisse und Urkunden sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Der Prüfungsausschuss bzw. die beauftragte Stelle kann verlangen, dass die Unterlagen im Original vorzulegen sind. Werden Unterlagen, die für die Prüfung der Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlich sind, nicht in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt, kann der Prüfungsausschuss bzw. die beauftragte Person die Vorlage einer deutsch- oder englischsprachigen, ggf. beglaubigten, Übersetzung verlangen.

## **§ 6 Auflagen**

In Fällen, in denen aufgrund wesentlicher Unterschiede kein Rechtsanspruch auf Anrechnung besteht, kann eine Anrechnung von der Erfüllung einer Auflage abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Pauschales Anrechnungsverfahren**

(1) Gem. § 40 Abs. 3 HmbHG kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss der BHH bei formal geregelten Aus-, Fort- und Weiterbildungen ein pauschales Anrechnungsverfahren anwenden, wenn bei einzelnen Studiengängen jeweils eine vermehrte individuelle Antragsstellung zu verzeichnen ist oder das Studiengangskonzept bereits eine pauschale Anrechnung beinhaltet. Um eine pauschale Anrechnung zu erzielen, beantragt die Hochschulleitung oder die Studiengangsleitung einen entsprechenden Beschluss beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss führt dabei eine Äquivalenzprüfung durch, wobei einmalig ein Kompetenzabgleich nach Inhalt und Niveau vorgenommen wird. Für den inhaltlichen Vergleich werden Dokumente der Aus-, Fort- und Weiterbildungen wie Curricula, Rahmenlehrpläne, Inhaltsbeschreibungen und Prüfungsaufgaben herangezogen.

(3) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine pauschale Anrechnung sind die jeweiligen Modulverantwortlichen zu hören und eine Stellungnahme gem. § 40 Abs. 3 HmbHG von der zuständigen Stelle einzuholen.

(4) Die Beschlüsse zu pauschaler Anrechnung sind von der Hochschule zu veröffentlichen.

(5) Studierende können sich gegenüber dem Prüfungsamt auf diese Beschlüsse berufen, ein zusätzlicher Antrag ist nicht erforderlich. Individuelle Anträge zu Anerkennungen oder Anrechnungen bleiben den Studierenden unbenommen.

## **§ 8 Notenumrechnung**

(1) Ist die beantragte anzuerkennende bzw. anzurechnende Leistung, unbenotet, so erfolgt die Übernahme in den Studiengang, lediglich als „bestanden“ bzw. erbracht.

(2) Ist die Referenzleistung benotet, so gilt Folgendes:

a. Liegt auch für die anzuerkennende bzw. abzurechnende Leistung eine Note vor, so wird diese, ggf. umgerechnet, in der Regel übernommen. Würde insbesondere bei außerhochschulisch erbrachten Leistungen aufgrund Unvergleichbarkeit der Notensysteme eine Notenübernahme das Gebot der Chancengleichheit aller Prüflinge verletzen, so ist nach b.) vorzugehen.

b. Liegt für die erbrachte Leistung keine Note vor, so wird sie in der Regel als unbenotet angerechnet und bleibt mit den entsprechenden Leistungspunkten bei Berechnung der Modulnote unberücksichtigt. Die StuPrO kann eine angemessene Obergrenze für die Anerkennung und Anrechnung unbenoteter Leistungen vorsehen. Eine pauschale Benotung mit „ausreichend“ (4,0) ist ausgeschlossen.

